

Amts=Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publitationeorgan ber Gemeinden: Schierftein, Connenberg, Rambach, Raurod, Frauenftein, Wambach u. b. a. Tägliche Beilage jum Wiesbadener General : Anzeiger.

nr. 280.

Donnerstag, Den 30. Robember 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil,

für die Erhebung einer Gemeindefteuer vom Erwerbe von Grundftuden und von Rechten, für

welche die auf Grundstüde bezüglichen Bor-ichriften gelten, in der Stadt Biesbaden. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverord-neteworsamrkung vom 1. Märs 1907 wird für die Stadt Wiesbaden nachstebende Steuerord-

nung erlassen:
§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Stadtbesirke belegenen Grundstüds oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstüde bezüglichen Borichriten gelten, unterliegt einer Steuer von 2 vom Oundert des Berres des

erworbenen Grunditids oder Rechtes. Erfolgt eine Anflaffung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflaffung begründeter läftiger Rechtsgeichafte von bem erften Berauberer an den lebten Erwerber, fo werden die Erwerbspreife diefer famtlicen Rechtsgeicafte sufammengerechnet und ift bie Steuer von biefem Gefamtbetrage m entrichten. Hebertragungen ber Rechte eines Ermerbers aus bem Berauberungsgeichafte ober nachtragliche Ecffarungen eines aus bem Ber-außerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, Die Rechte für einen Dritten erworben, besiehungsweife die Pflichten für einen Dritten ibernom-men gu baben, werden wie Berauberungen behandelt. Dat jedoch ein Erwerber das Ber-dußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Bollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung obne Auftrag für einen Dritten abgeichloffen, fo bleibt bie Hebertragung feiner Rechte an ben Dritten bei ber Berechnung bes su perfieuernben Betrages auber Betracht.

In fällen, in welchen auf Grund geseblichen Anspruds auf Ridgängigmachung des Ber-äuserungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grund-itücken oder Rochten stattsesunden bat, sommt die

Stener nicht aur Erfiedung. Bur Zahlung der Stener find der Erwerber und der Beräußerer, im Galle des Absades 2 der lente Erwerber und ber erfte Beranberer gefamt-

idulbneriich vervilichtet. Bei Erwerbung im Zwangsverfteigerungsverfeften ist die Seener von demjenigen su ent-richten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteber Duvotheken voer Grundschald-gläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher den Gefamebetrag feiner Onvotbefen- ober Grund-icubbiorberung und ber biefer vorgebenden

Forberungen überfteigt. Die Errichtung eines Fibeitommiffes ober einer Familienftiftung unterliegt nicht ber Umfahftener. § 2. Ein Erwerb von Tobeswegen ober auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Ginne bes Reichs-Erbichafts-Steuergefetes vom 3. Juni 1906 (Baide Carante Levergefetes vom 3. Juni

1906 (Reichs-Geienbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 beseichneten Steuer.
§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundflid oder Recht von einem Beräuberer auf einen Abkömmling auf Grund eines läftigen Bertrages trages übertrogen wird, ober wenn einer ober mehrere von ben Zeilnehmern an einer Erbicaft ein zu dem gemeinsamen Rachlaffe gehöriges Grundstild ober Recht erwerben. Bu den Teilnehmern an einer Erbichaft wird auch der überfebende Cbegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verftorbenen Sbegatten gutergemeinicafilides Bermogen au teilen bat.

4. Bei GigentumBermerbungen, bie gum Bwede ber Teilung ber von Miteigentimern ge-meinicaftlich befeffenen Grundftiide beam. Rechte außer dem Falle der Erdgemeinichaft (vergl. § 3) erfolgen, tommt die Steuer nur infoweit aur Erdebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentimer übertragenen Gigentums mebr betragt, als ber Bert bes bisberigen ibeellen Unbiefes Miteigentitmers an ber gangen sur Zeilung gefangten gemeinicaftlichen Bermogens-

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Taufdvertragen, fo berechnet fic die Steuer nach bem Berte ber von einem ber Bertragichließenden in Tausch gegebenen Grundstilde oder Rechte und awar nach denienigen, welche den höberen Bert haben, bei bem Tausche in der Stadt belegener Grundstilde oder Rechte gegen anberhalb derselben belegene nach dem Berte ber ersteren.

§ 6. Die Bertermittelung ist in denjenigen

Gallen, in welchen die Steuer von dem Berte au berechnen ift, auf ben gemeinen Wert bes Gegen-

derechnen ilt, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaftes zu richten.
In keinem Falle darf ein geringerer Wert
versteuert werden, als der zwischen dem Beräußerer und dem Erwerder bedungene Breis mit
Einschluß der vom Erwerder übernommenen Lasten und Leiftungen und unter Zurechnung der
vordehaltenen Aubungen. Die auf dem Gegenstande bastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden pach den Borschriften des Reichs-Erdichaftstenergeletzes vom 3. Juni 1900 f. 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Andsiehrungsbestimmungen kapitalissert. unmoen favitaliflert.

Birb ein Grundftild ober Recht im Zwangsversteigerungsversabren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots au berechnen, an welchem der Anschlag ertellt wird, under Hinaurechnung des Wertes der von dem Er-

fieber ifbernommenen Leiftungen. § 7. Die Beranlagung der Steuer gefchiebt

8 7. Die Berand burch den Magistrat. § 8. Die pur Entrichtung ber Steuer Ber-pflichteten baben innerbalb zwei Bochen nach bem Erwerbe dem Maaiftrate biervon, sowie von allen sonitentigen für die Geffetung der Steuer in Betracht kommenden Berbältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung au machen, auch auf Ersordern die die Steuerpflicht betreffenden Ur-

fachen innerhalb einer ibnen au bestimmenben Grift fchriftlich ober au Brotofoll Austunft au erteilen.

§ 9. Der Magiftrat ift bei ber Beranlagung ber Steuer an die Angaben ber Steuerpflichtigen nicht gebunden,

Bird die erteilte Mustunft beanftandet. find dem Steuerpflichtigen por der Beranlagung die Grfinde der Beanftandung mit dem Anbeimftellen mitguteilen, bierliber binnen einer angemessenen Grift eine weitere Erflärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht flatt, so fann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, notigenfalls nach bem Gutachten Sachverftanbiger, feitfeben.

§ 10. Rach bewirtter Brufung erfolgt bie Beranlagung durch ben Magiftrat, worüber bem Steuerpflichtigen eine ichriftliche Mitteilung

(Beranlagung) suguftellen ift. Die Steuer ift innerhalb amei Bochen an bie Stadtfaffe au entrichten. Rach vergeblicher Auf-forderung aur Bablung erfolgt die Einsiehung ber

Steuer im Bermaltungsmangsverfahren, § 11. Der Einipruch gegen bie Beranlagung ift binnen einer Grift von vier Boden nach In-ftellung ber Beranlagung beim Magiftrat ichrift-

lich ober protofollarifc angubringen. Ueber ben Ginfpruch beichließt ber Magiftrat. Gegen beffen Beichluß fteht bem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem erften Tage nach erfolgter Buftellung beginnenben Grift von gwei Bochen bie Riage im Bermaltungsftreitverfahren an ben Begirtsausichus offen.

Durch Ginfpruch und Rlage wird die Berpflichtung dur Abführung ber Steuer nicht aufge-

§ 12. Ber eine ibm nach § 8 diefer Ordnung obliegende Anzeige ober Andfunft nicht rechtzeitig ober nicht in ber vorgeschriebenen Gorm erftattet. wird, infofern nicht nach ben beftebenben Gefeben eine bobere Strafe verwirft ift, mit einer Geldfirafe von einer bis breibig Mart beftraft. § 18. Diefe Ordnung tritt mit bem Zag

ibrer Beröffentlichung in Rraft.

Dit bem Intrafttreten biefer Ordnung wird bie Ordnung für die Erhebung einer Gemeindefteuer bei bem Erwerb von Grunbftiiden im Be-girfe ber Stadt Biesbaben vom 4. Rars 1905 außer Birffamfeit gefest.

Biesbaben, ben 1. Mars 1907.

Der Magiftrat: Rörner. Dr. Chols.

Genehmigt durch Beidluß bes Besirfsans-ichuffes bier vom 18. April 1907, B. A. 316,1 07.

Die Buftimmung bes herrn Oberprafibenten au Caffel ift durch Berffigung vom 2. Juni 1907. Rr. 5714 ffir die Dauer von 3 Jahren mit dem Borbehalte der Aufbebung diefer Zeitbeschränkung por Absauf der dreifahrigen Frift erteilt,

Muf Grund ber Beidliffe ber Stadwerord. neten-Berfammlung vom 22. und 29, Rovember 1907 wird bie "Ordnung für die Erbebung einer Gemeinbesteuer vom Erwerbe von Grunbftiiden und von Rechten, für welche die auf Grundftiide besüglichen Boridriften gelten, in ber Stabt Biesbaden" vom 1. Mars 1907 burch bie nachfolgenden Bestimmungen abgeanbert und erganst:

1. § 7. Bu ben Steuerfaben bes § 1 werben, wenn feit bem lebten nicht unmittelbar auf Erbfall berubenben und nicht unter die Ausnahmen des § 3 fallenden Eigentumswechsel eine Wert-steigerung (§ 8) von mindestens 10% des friibe-ren Erwerdspreises eingetreten ist, folgende Zufcblage erhoben:

3%	ber Werifieigerung,									
100					100%	any	515	&u.	150%	
496	toenn	fie :	mehc	ald	1500				200%	
5%	-	-			20.0%		w.		25-9%	
6%	1	AR.			25.0%	*		-	300%	
7%			at		300	**	*		350%	
8%		-			35%		*	20	400%	
9%		-			4000				450%	
0%	-				45-0%	*	at		50%	
196					50 cg				550%	
296	-	-			55 or.				000%	
13%	1 2	and a	10		60 cf	4			6500	
4%			-	-	65.0%				700%	
15%		-		W	700%		W		75%	
16%	0.00	-	10		750%		×		800%	
17%	-				8000				850%	
18%		*	-		850	-	H		200%	
1996			-		000%				96.0%	
20%					950%				1000%	
21 %			-		1000		*		10500	
22%	o ug				1050		*	4	11000	
23 96		MOR			11000		*		1150%	
34 %		400			115 cg.				120%	
25 %		3 0	122		1200	MU			100	
200	ALC: UNK	Jr a D			20	23				

beträgt. Sind feit bem lesten Eigentumswechfel (Abf. 1) weniger als swei Jabre verfloffen, fo tritt die Besteuerung ber Wertsteigerung icon bann ein. wenn biefe 5-10% beträgt und gwar burch einen Buichlag au ben Steuerfäben bes § 1 in Dobe von 4% ber Wertsteigerung; im fibrigen erhöben fic bie porfiebend iefteefebten Cabe bei einer Be-fibbauer von brei Jahren ober weniger auf bas

Anderthalbfache. Dagegen ermäßigen fich diese Sabe bei be-bauten Grundftiden auf die Balfte, wenn seit bem lebten Gigentumswechsel (Abl. 1) mehr als

15 Jabre verfloffen find. Als bebaut im Sinne diefer Beftimmungen gilt ein Grundftud nur bann, wenn auf bemfelben ein ober mehrere sum bauernben Aufentbalt von Weniden bestimmte Gebanbe mit unmiberruf. licher Genebmigung ber Banpolizeibehörde errichtet worden find. Dagegen gelten Grundftilde, die nur mit Gartenbäufern. Schuppen. Baraden und ähnlichen, der einstweiligen Benudung oder anderen porübergebenden Zweden dienenden oder finden versulegen. Inderen verlagen des Magistrats find die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für bieser Bestimmungen als unbedaut.

Ein Bertamvachs von weniger als 2000 .M bleibt fenerfrei, wenn foit bem letten Gigen-tumsmechiel mehr als brei Jahre verfloffen find.

Bei Musmittlung ber Bertiteigerung im Sinne bes § 7 ift von bem früheren Erwerbs-preife auszugeben; bemfelben find aber binausu-

Alle Ausgaben für dauernde Berbefferungen des Grundftiids einichlieflich ber Strafenbau- und Freilegungefoften und Rangibemununge-(Anfclus-)Gebiffr. Roften für Ren- und Umbauten wer-ben jedoch bierbei nicht mitgerechnet, soweit fie aus Berficerungen für Brande, Baffericaben und bal. m. gebedt worden find. Bei unbebauten Grundftuden 3% iabrliche

Binfen des früberen Erwerbepreifes, jedoch obne Binfesainfen,

5% pom friiberen Erwerbspreis als Erfat für die verauslagten Erwerdstoften (Stem-pel, Umfahfteuer, Gerichtstoften ufw.), fo-fern der tatfächlich bezahlte Erwerdspreis und nicht die Grundsteuertage vom Jahre 1902 ber Berechnung au Grunbe gelegt wirb.

Die Differens swiften bem friiberen Ermerbapreife austiglich ber vorstebend auselaffenen An-rechnungen und bem gegenwärtigen Berte gilt als

Bur bie bei bem erften Gigentumefibergang nach bem Intrafttreten biefer Steuerordnung au erbebende Bertsuwachsftener tritt - fofern ber lepte in Betracht tommende Eigentumbilbergang por dem 1. April 1902 statigesunden bat und kein höberer Erwerbsvreis nachgewiesen wird — anstelle des früheren Erwerbsvreises der gemeine Wert, wie er nach der ktädtlichen Grundseuersordnung vom 31. Juli 1901 für das Steuerlahr 1902 feftgefest morben ift. Rommen Grunbftiide in Grage, die gur Grundsteuer für bas Steuer-iabr 1902 aus irgend einem Grunde nicht veranlagt maren, fo ift der gemeine Bert, den diefe Grundftitde au Anfang des Steuerjahres 1902 gebabt baben, nachträglich feftauftellen und an Stelle bes früheren Erwerbspreifes ber Ermitt-

lung ber Wertsteigerung sugrunde zu legen. § 9. Werden Teile eines örtlich und wirt-ichaftlich ausammenbangenden Grundbestes durch periciedene Beranberungsgeichafte von bemielben Beräußerer ober von beffen Erben dreier Jahre veräuftert. io werden die Ber-außerungsgelchafte bestiglich ber Befteuerung bes Berrsumachies als ein Ganges behandelt. Der Berauberer ift berechtigt, bei ber Berechnung bes Bertauwachles von der Bertiteigerung bes einen Teils bes Grunbftude ben bei ber Beraugerung bes anderen Zeils etwa eingetretenen Berluft

abausieben. § 10. Gir bie nach § 7 sur Bebung au ftellenben Buldblage baftet nur ber Berauberer, wenn mehrere Miteigentumer gemeinschaftlich ver-aubern, famtliche Berauberer als Gefamt-

II. Die §§ 7 bis 13 ber Steuerordnung vom Mars 1907 erhalten bie Rummern 11 bis 17. Der § 14 erbalt folgenben Bufab:

"Die Bablung ber nach § 7 su er-bebenden Buichläge ift bem Pflichtigen auf Berlangen für die Dauer eines Jahres su ftunden, wenn dieser die Bablung bupothekarisch lichert und sich sur Bersinsung bes gestundeten Betrages mit 41/26 für das Indre verpflichtet.

III. Die porfiebenden Beftimmungen treten mit dem Tage der Beröffentlichung auf die Dauer von drei Jahren in Rraft, verlieren fomit ihre Gultigfeit nach Ablauf diefer Beit, fofern nicht ibre weitere Gilltigfeit auf gefenlichem Bege ausgeiprochen mird.

Erfolgt iedoch bie Auflaffung auf Grund eines por bem Lage ber Beröffentlichung rechtegifftig abgeidloffenen Berauberungsvertrages, fo finden die feitberigen Bestimmungen Anwendung

Gir bie Dauer ber Gilligfeit porftebenber Beftimmungen wird die nach § 1 au erbebende IImfatiteuer von swei vom Dunbert auf eins vom hundert ermäßigt.

Biesbaben, den 30. Rovember 1907. Der Magiftrat:

v. 3 bell. Dr. Schols. B. A. 1042/07. Genehmigt.

Biesbaben, ben 5. Desember 1907. Der Begirtsausichuß:

Die Buftimmung wird erfeilt. Der Obers Brafibent:

In Bertretung: Mauve. Beröffentlicht im Amtsblatt ber Stadt Bies-baben für ben 15. Januar 1908.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverord-neten-Bersammlung vom 23. Märs 1910 wird die Ordnung für die Erbebung einer Gemeindefteuer vom Erwerbe von Grundftuden und von Rechten, für welche die auf Grundftude besital. Boridriften gelten, in der Stadt Biesbaden" vom 1. Mars 1907 und 30. Rovember 1907 burd folgende Beltimmungen geanbert:

Bu § 1 Absab 1.
Statt der Worte "unterliegt einer Steuer von 2 vom Oundert des Bertes" zu seben "unterliegt einer Steuer von 1½ Brosent des Wertes".

Bu § 13 (17) Absab 1.
§ 13 Absab 1 erbält solgende Gassung:

Die vorstebenden Bestimmungen treten mit Birfung vom 1. April 1910 auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft. Erfolgt iedoch die Ausstaliung auf Grund eines vor dem 1. April 1910 rechtsgiltig abgeschlossenen Veräuberungsvertrages, so finden die feitberigen Befrimmungen Unwendung.

Bu III Abfat 1. Die vorsichenden Beitimmungen treten mit Birtung vom 1. April 1910 auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft. Bu III Mbiat 2 und 3.

Biesbaben, ben 24. Mars 1910. Der Magiftrat: ges. v. 3 bell. ges. Rorner, (K. C.) 23. St. 249/10 12

Genehmigt. Biesbaben, den 6. April 1910. Der Begirloqueloui:

2. C.) ges. Relior, Bu bem vorftebenden Beideluffe ber fichtise. Beborben wird infoweit die Buftimmung ermit als baburd ber im § 1 ber Umfasfteuergrom oom 1. Mars 1907 ermannte Stenerian anber-weit auf 11/8 bes Bertes feftgefebt morben in Nach biefer mit dem Beitpuntte ber Beroffe lichung in Kraft tretenden Abanderung des § 1 wird zu ber beseichneten Stenerordnung unter Burudaiebung ber unterin 2. Juni 1907 - Ar. 5714 - ausgelprochenen Beitbeidrantung bie 30frimmung erneut bis sum 1. April 1912 erteilt, Caffel, ben 14. Mai 1910. Der Oberprafibent:

98r. 5074. In Bertretung: ges. Maube

Der Buftimmungeverfügung bee Berrn Dies Prafibenten find die ftabeifden Rorreridaften - Magiftrat und Stabeverordneten - durch bie Be foliffe vom 25, und 27. Mai 1910 beigetreten Biesbaben, ben 28. Mai 1910.

Der Masiltrat:

Tep

Borftebenbe Stenerordmung wird biermit wieberholt veröffentlicht.

Gleichseitig wird darauf aufmertiam gemaßt, baß für diejenigen folle, welche ber Reichen-macheftener unterliegen, die Bestimmungen ber Baragraphen 7 bis 10 unter I der porfiedenden Ordnung durch bas Reichsguwachssteuergein auber Rrait gefebt worden find.

Biesbaben, ben 27. Rovember 1911. Der Magiftrat: v. 3 bell.

Befanntmachung.

Der Rolporteur Muguft Thenfien, geboren an 2. Januar 1867 sit Storum, aulebt Romerberg Pr. 14 wohnhaft, entaieht fich ber Fürlorge für feine Familie, so bas biefelbe aus öffentlichen Mitteln unterftijbt werben muß. Bir erfuden um Mitteilung feines Aufenb

Biesbaben, ben 24, November 1911, 31142 Der Ragifirat, Armen-Bermaliung.

Befannimadjung.

Die Rellnerin Richard John Bme, Emma geb. Raifer, geboren am 27. Gebruar 1871 an Biebrich, früber bier wohnhaft, entgiebt fin der Fürforge für ihr Rind, fo daß ce and offentlichen Mitteln unterftutt merden muß. Bir erfuchen um Mitteilung ihres Aufen

Biesbaden, ben 27. Rovember 1911. Der Magiftrat. - Armen-Bermaliung.

Befannimadung.

I. Montag. den 11. Dezember bs. 38. ust-mittags 10 Uhr, follen die Blabe auf bem gan-brunnenplat sum Berkaufe von Spiel- und Sad-waren in der Zeit vom 11. bis einfcht. 24. Tebt. be. 36. und II. Mittwoch. ben 13, Desember bb. 3

mittags 9 Ubr. die Plate auf dem fog. Ternfan Gelände, dem Luxemburaplate und in der Quei-straße aum Berlaufe von Christdamen in der Zeit vom 13. die einschl. 24. Desbr. ds. 3s. durch Auslolung im Afgiscamtsgebäude, Rengaffe Muslofung im Afgifeamtogebaube, vergeben und im ummittelbaren Unichluffe barer angewiesen werben.

Die für bie Benubung au entrichtende Gebilt ift vom Magiftrat für die oben angegebene Paus

su 1. für jeben Quodratmeter ober Bradielt eines folden auf 50 Pfg., su 2. für jeden Quadratmeter ober Brudtelle eines folden auf 25 Pfg.

Die fich hiernach berechnenben Betrage find por ber Plabanweifung an unfere Debeftille gegen Quittung au entrichten,

Bu 1. werben nur bier orteanfaffige Perlours berücklichtigt.
Die Markigelebgebung findet auf beibe Arten von Feilhalten keine Ammendung. Die Liefe ber sur Verfügung stehenden Pläte beträgt: zu 1: 2 und 3 Meter, zu 2: a) auf dem logen. Dern'schen Geländt 5 bis 6 Meter, b) auf dem Luxemburgvlaß 4 Meier, und c) in der Querstraße 3 Meter. Es werden pur Pläte von höchstens 8 Meter beriidfichtigt.

Es werden nur Blabe von böchtens 8 Mehr Frontausdebnung angewiesen. Biesbaben, ben 28. November 1911. 31234 Städtisches Africant.

Befanntmadung.

Befanntmachung.

Bom 1. Desember 1911 ab gelangen im Kritarbürv Wilhelmstraße sowie an der Zogelesten Kord im Kurbaus die Kurbausabonnemenscherten für das Kalenderjahr 1912 zur Anseite Sie derechtigen dereits vom Tase der Volung zum Besuche des Kurbauses und der rest mätigen Beranstaltungen daselbst.

Der Preis beläuft sich wie disher:
A. für Einwohner:
die Daupstarte auf 34 M.

die Baupftarte auf 34 .M. die Beifarte auf 12 .M. B. für Bewohner der Rachbarorte Bied-

die Hanvifarte auf 44 .M.

Die Belfarte auf 17 .M.

Sofern fostenlofe Sustellung in die Bahann erwinscht ist, bedarf es entsprechender mündliche oder schriftlicher Mitteilung an das Kuran bilro.

Biesbaben, im Rovember 1911. Die Aurverwaltung 31141